

Kontingentsstundentafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I)

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. August 2011 – III 313

Kontingentierung und Flexibilisierung der Stundentafel

I. Grundsätze

„Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen“ (§ 5 SchulG). Eine förderorientierte Gestaltung des Unterrichts knüpft an die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen, Verstehenshorizonte und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler an. Der Unterricht bietet differenzierte Wege für ein begabungs- und interessengerechtes Lernen und ist nicht auf eine Gleichschrittigkeit des Lernens angelegt. Eine Voraussetzung für das Gelingen der Förderorientierung im Unterricht ist ein flexibler Umgang mit Lernzeit. Diese Voraussetzung schaffen die Kontingentsstundentafel und die mit ihr verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Kontingentsstundentafel leistet damit auch einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung des Unterrichts in Richtung auf binnendifferenziertes Lernen in offenen Unterrichtsformen. Das wesentliche Förderinstrument der Schule ist ein so gestalteter Unterricht. Die Kontingentsstundentafel ermöglicht ebenso die Berücksichtigung der Gegebenheiten und des Profils der Einzelschule und stärkt dadurch deren Eigenverantwortung. Von den Gestaltungsmöglichkeiten der Stundentafel ist so Gebrauch zu machen, dass dadurch die Ziele der Lehrpläne und der Bildungsstandards besser erreicht werden können. Die Gestaltungsentscheidungen sind regelmäßig zu evaluieren.

II. Geltungsbereich

Die Kontingentierung und Flexibilisierung der Stundentafel gilt für die Grundschule, die Jahrgangsstufen 5 bis 9 des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 des neunjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums sowie für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der Regional- und Gemeinschaftsschule.

Für Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulbildungsgang absolvieren, gilt die Stundentafel für die Hauptschule aus dem Runderlass vom 22. Mai 1980 (NBI. KM. Schl.-H. S. 202), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. Juni 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 306), für Schülerinnen und Schüler des Realschulbildungsgangs gilt der Runderlass über die Stundentafel für die Realschule vom 27. Februar 1995 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. Juni 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 306), bis zum Abschluss des Bildungsganges.

Das gilt unabhängig davon, ob die jeweilige Schule nach § 146 Abs. 1 Satz 1 SchulG mit Ablauf des 31. Juli 2011 oder vorzeitig durch Beschluss des

Schulträgers Regionalschule oder nach § 43 SchulG Gemeinschaftsschule geworden ist.

III. Zur Handhabung der Kontingentsstundentafel

1. Die Fächer können innerhalb des Schuljahres im Epochenunterricht erteilt werden.
2. Stundenanteile mehrerer Fächer können in einem Projektunterricht zusammengefasst werden.
3. Das in der Stundentafel für ein Fach oder einen Fachbereich vorgesehene Kontingent kann innerhalb der Eingangsphase der Grundschule, der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule, der Orientierungsstufe bzw. der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschule sowie innerhalb der Jahrgangsstufen 7 bis 9 (10) frei auf die Jahrgangsstufen verteilt werden. Dabei können die Fachkontingente paralleler Lerngruppen voneinander abweichen.

Im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums ist die Übertragung einer Stunde aus dem Kontingent der Jahrgangsstufen 5 bis 6 in das Kontingent für die Klassen 7 bis 9 zulässig. Im neunjährigen Bildungsgang des Gymnasiums ist die Übertragung von zwei Stunden aus dem Kontingent der Jahrgangsstufen 7 bis 10 in das Kontingent für die Klassen 5 bis 6 zulässig.

4. Stundenanteile eines Faches oder Fachbereichs können einem anderen Fach oder Fachbereich zugewiesen werden. Dabei dürfen die folgenden Mindestkontingente nicht unterschritten werden:

4.1 Grundschule:

- Deutsch 20 Stunden
- Mathematik 16 Stunden
- Natur-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich 16 Stunden, darunter Religion mit mindestens 6 Stunden Übertragungen aus der Fremdsprache sind unzulässig.

4.2 Sekundarstufe I bis zum Realschulabschluss (Zahlen bis zum Hauptschulabschluss in Klammern):

- Deutsch 22 (19) Stunden
- Mathematik 22 (19) Stunden
- 1. Fremdsprache 22 (16) Stunden/2. Fremdsprache 14 Stunden
- Fremdsprachlicher Unterricht in Sachfächern kann auf den Unterricht in der entsprechenden Fremdsprache in angemessenem Umfang angerechnet werden.
- Gesellschaftswissenschaften 22 (18) Stunden, darunter Religion mindestens 7 (6) Stunden
- Naturwissenschaften 16 (13) Stunden

Die Mindestkontingente bis zum Realschulabschluss beziehen im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums Stunden der Einführungsphase (Jahrgangsstufe 10) mit ein. Eine Ausnahme bildet das Fach Religion, für das ein Mindestkontingent von 6 Stunden für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 im achtjährigen Bildungsgang und für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 im neunjährigen Bildungsgang gilt.

5. Über die informationstechnische Grundbildung hinaus kann die Schule Angewandte Informatik als Unterrichtsfach in einem Fachbereich ihrer Wahl anbieten, sofern qualifizierte Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Der Unterricht wird anwendungsorientiert und unter Einbeziehung weiterer Fächer (z.B. in Form Angewandter Naturwissenschaft und Technik (ANT), Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT)) realisiert.
6. Für das Förderkonzept der Schule können Stundenanteile aller Fächer im Rahmen der Ziffer 4 eingesetzt werden. Die Gestaltung des Wahlpflichtbereichs in der Sekundarstufe I ist Teil des Förderkonzepts der Schule.
7. Im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums sind 5 Stunden zur Gestaltung von Wahlunterrichtsangeboten für Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I im gesamten Stundenkontingent vorgesehen.
8. In den Kernfächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen werden im achtjährigen Bildungsgang 8 Stunden in Form von Intensivierungsstunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 erteilt. Die Intensivierungsstunden sind Teil des Pflichtunterrichts, erhöhen das Stundenkontingent in der Sekundarstufe I nicht und werden in der Unterrichtsverteilung mit zwei Lehrerstunden berücksichtigt.

IV. Entscheidungszuständigkeit

Die erforderlichen Entscheidungen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung der von der Schulkonferenz nach § 63 Abs. 1 Nr. 3 SchulG beschlossenen Grundsätze.

V. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2014 tritt die Stundentafel für die Hauptschule aus dem Erlass vom 22. Mai 1980 (NBI. KM. Schl.-H. S. 202), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. Juni 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 306), außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt der Runderlass des Kultusministers über den Unterricht in den Angebotsschulen vom 20. Dezember 1982 außer Kraft.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2015 tritt der Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport über die Stundentafel für die Realschule vom 27. Februar 1995 (NBI. MWFK/MFBWS. Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. Juni 1997 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 306), außer Kraft.

(5) Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt die Stundentafel für das 9-jährige Gymnasium aus dem Runderlass vom 22. Mai 1980 (NBI. KM. Schl.-H. S. 202), zuletzt geändert durch Erlass vom 18. Juli 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 434), außer Kraft.

Kontingentsstundentafel für die Grundschule (unverändert)

Jahrgangsstufen Fachbereich/Fach	1 -2	3-4	Wochenstunden Summe 1 - 4
Deutsch	12	12	24
Mathematik	10	10	20
Englisch	0	4	4
Natur-, sozial- und gesellschafts- wissenschaftlicher Fachbereich (Religion, HSU)	8	12	20
Ästhetische und Technische Bildung, Sport (Kunst, Musik, Textillehre, Technik, Sport)	10	14	24
Stunden insgesamt	40	52	92

Kontingentsstundentafel für die Regionalschule (unverändert)

Jahrgangsstufen Fachbereich/Fach	5 und 6	7-10 (7-9)	Wochenstunden 5-10 (5-9)
Deutsch	10	16 (12)	26 (22)
Mathematik	10	16 (12)	26 (22)
1. Fremdsprache	10	15 (12)	25 (22)
2. Fremdsprache	4* (* Wahlangebot in Jgst. 6)	siehe Wahl- pflicht- unterricht	4*
Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)	6	19 (12)	25 (18)
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geografie, Religion/Philosophie)	8	17 (13)	25 (21)
Ästhetische Bildung, Sport (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport)	10	16 (12)	26 (22)
Wahlpflichtbereich darin enthalten: 2. Fremdsprache		16 (12)	16 (12)
Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung (Technik, Textillehre, Haushalts- lehre, Wirtschaft/Politik) darin enthalten: Berufsorientierung	4	11 (11)	15 (15)
Angewandte Informatik	siehe Ziffer III 5 des Erlasses		
Stunden insgesamt	58 + 4*	126 (96)	184 + 4* (154)

Kontingenzstundentafel für die Gemeinschaftsschule (unverändert)

Jahrgangsstufen Fachbereich/Fach	5 und 6	7-10 (7-9)	Wochenstunden 5-10 (5-9)
Deutsch	10	16 (12)	26 (22)
Mathematik	10	16 (12)	26 (22)
1. Fremdsprache	10	16 (12)	26 (22)
Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)	8	16 (10)	24 (18)
Gesellschaftswissenschaften (Geschichte, Geografie, Weltkunde; Religion/Philosophie)	10	16 (12)	26 (22)
Ästhetische Bildung, Sport (Kunst, Musik, Darstellendes Spiel, Sport)	8	18 (14)	26 (22)
Wahlpflichtbereich 1 (2. Fremdsprache, Wirtschaftslehre, Technik, Gestalten)		16 (12)	16 (12)
Arbeit, Wirtschaft und Verbraucherbildung (Technik, Textillehre, Haushaltslehre, Wirtschaft/Politik) darin enthalten: Berufsorientierung	4	10 (8)	14 (12)
Wahlpflichtbereich II (eines der im WPB 1 nicht gewählten Fächer oder ein Fach aus dem Angebot der Schule)		4 (2)	4 (2)
Angewandte Informatik	siehe Ziffer III 5 des Erlasses		
Stunden insgesamt	60	128 (94)	188 (154)

Kontingenzstuententafel für das Gymnasium, Sekundarstufe I (G8)			
Jahrgangsstufen	5 - 6	7 - 9	Nachrichtlich: Jahrgangsstufe 10: Einführungsphase der Oberstufe
Fachbereich/Fach			
Deutsch	10	13	Die Zuordnung für die einzelnen Fächer erfolgt je nach Profil in unterschiedlichem Stundenumfang. Näheres regelt die Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung.
Mathematik	10	13	
1. Fremdsprache	10	10	
2. Fremdsprache	4	10	
Naturwissenschaften	6	16	
(Biologie, Physik, Chemie)			
Gesellschaftswissenschaften	9	18	
Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik (darin enthalten: Berufsorientierung, Religion/Philosophie)			
Ästhetische Bildung, Sport	14	14	
(Kunst, Musik, Sport)			
Wahlpflichtbereich		6 - 8 (8 Stunden für die 3. Fremdsprache)	
(darin enthalten: 3. Fremdsprache und weitere Wahlpflichtangebote)			
Angewandte Informatik	siehe Ziffer III 5 des Erlasses		
Stunden insgesamt	63	100-102	
	zusätzlich 5 Wahlunterricht		

Kontingenzstundentafel für das Gymnasium, Sekundarstufe I (G9)		
Jahrgangsstufen	5 - 6	7 - 10
Fachbereich/Fach		
Deutsch	9	16
Mathematik	10	14
1. Fremdsprache	10	13
2. Fremdsprache	-	15
Naturwissenschaften	4	18
(Biologie, Physik, Chemie)		
Gesellschaftswissenschaften	8	19
Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik (darin enthalten: Berufsorientierung), Religion/Philosophie)		
Ästhetische Bildung, Sport	14	20
(Kunst, Musik, Sport)		
Wahlpflichtbereich		6 - 8
(darin enthalten: 3. Fremdsprache und weitere Wahlpflichtangebote)		(8 Stunden für die 3. Fremdsprache)
Angewandte Informatik	siehe Ziffer III 5 des Erlasses	
Stunden insgesamt	55	121-123

SCHULE

Schulverwaltung

Erlass zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften an die geänderte Bezeichnung für das Fach „Heimat- und Sachunterricht“

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 12. Juni 2013 – III 211

§ 1

Änderung der Bezeichnung des Faches „Heimat- und Sachunterricht“
in „Heimat-, Welt- und Sachunterricht“

1. In der Verwaltungsvorschrift Kontingentstundentafel für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I) vom 1. August 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 178) wird die Fachbezeichnung „Heimat- und Sachunterricht“ und die Fachbezeichnung „HSU“ ersetzt durch die Fachbezeichnung „Heimat-, Welt- und Sachunterricht“.
2. Der Erlass zur Anpassung von Verwaltungsvorschriften an die geänderte Bezeichnung für das Fach „Heimat- und Sachunterricht“ vom 5. März 2013 (NBl. MBW. S. 62) wird außer Kraft gesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Änderung der Bezeichnung des Faches „Haushaltslehre“ in „Verbraucherbildung“

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft
vom 21. August 2014 – III 215

§ 1

Im Erlass Kontingenzstundentafel für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I) vom 1. August 2011 (NBl. MBK. S. 178), zuletzt geändert durch Erlass vom 12. Juni 2013 (NBl. MBW. S. 208) wird die Fachbezeichnung „Haushaltslehre“ durch die Fachbezeichnung „Verbraucherbildung“ ersetzt.

§ 2

Dieser Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

**Fachanforderungen für die Fächer
Kunst, Philosophie, Sachunterricht
Primarstufe, Verbraucherbildung
Sekundarstufe I sowie Darstellendes Spiel,
Chinesisch Sekundarstufe I und II**

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2019 - III 351

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer Kunst, Philosophie und Sachunterricht (Primarstufe), für das Fach Verbraucherbildung (Sekundarstufe I) sowie für die Fächer Darstellendes Spiel und Chinesisch (Sekundarstufen I und II) treten zum Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Das Fach Heimat-, Welt- und Sachunterricht wird zum Schuljahr 2019/20 in Sachunterricht umbenannt.

Die Fachanforderungen gelten für die Primarstufe ab dem Schuljahr 2019/20 aufwachsend ab Jahrgangsstufe 1, für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II ab dem Schuljahr 2019/20 aufwachsend für die jeweilige Jahrgangsstufe in der das Fach beginnt.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Kunst, Philosophie, Heimat-, Welt- und Sachunterricht für die Primarstufe und Verbraucherbildung für die Sekundarstufe I sowie Darstellendes Spiel für die Sekundarstufen I und II gelten auslaufend weiter. Der Lehrplan Heimat-, Welt- und Sachunterricht tritt bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 (Primarstufe) außer Kraft. Der Lehrplan Verbraucherbildung und der Lehrplan Darstellendes Spiel/Theater für die Sekundarstufe I treten mit dem Ende des Schuljahres 2023/24 außer Kraft. Der Lehrplan Darstellendes Spiel für die Sekundarstufe II tritt für die Oberstufe des Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule mit dem Ende des Schuljahres 2020/21 außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 1. August 2019 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht und allen Schulen in gedruckter Version zugeschickt.

(
1
)

1
.
